

Satzung

des

**Segler-Verein Lemkenhafen
Fehmarn e.V. (SVLF e.V.)**

www.svlf.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist: „Segler Verein Lemkenhafen Fehmarn e.V.“, Abkürzung „SVLF e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Lemkenhafen auf Fehmarn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 24.08.1967 in das Vereinsregister Burg auf Fehmarn eingetragen.
5. Der SVLF e.V. führt einen gelben dreieckigen Stander, der in einem weißen Feld eine blaue Windmühle zeigt. Der Stander darf nur von Vereinsmitgliedern auf Sportfahrzeugen geführt werden.
6. Der Online-Auftritt und die Geschäftsausstattung des Vereins können hiervon abweichen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

"Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Jugendsegelns und der sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen durch seine Jugendarbeit; Einzelheiten regelt § 9 der Satzung.
- Förderung der Jugendarbeit durch Veranstaltungen
- Förderung des Wassersportes durch Veranstaltungen
- Förderung des Regattasportes durch Veranstaltungen
- Förderung des Fahrtensegelns
- theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie interessierter Dritter im Fahrten- und Regattasegeln

Dazu gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von Hafen- und Steganlagen einschließlich eines gepflasterten Hafenvorplatzes zum Kranen der Schiffe, die Offenhaltung und Austonnung der Fahrinne, die Bereithaltung eines Vereinshauses mit Gruppenraum und Küche für Veranstaltungen, die Bereitstellung und Unterhaltung angemessener Sanitäranlagen, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Bereithaltung eines entsprechenden Versammlungs- und Spielhauses für die Kinder und Jugendlichen sowie Aufstellung und Pflege von Spielgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich, das heißt unentgeltlich ausgeübt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

§ 2.1 Kostenerstattungen – Ehrenamtpauschalen – Tätigkeitsvergütungen:

Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern werden Auslagen gegen Vorlage von Belegen gemäß § 670 BGB ersetzt.

Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig sind, dürfen angemessene Vergütungen erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand (§ 7 b Abs. 1).

§ 3 Ordnungen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SVLF e.V. und seiner Organe. Die Satzung wird ergänzt durch nachstehende Ordnungen:
 - a. Hafenordnung
 - b. Beitrags- und Gebührenordnungund kann ergänzt werden durch:
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
2. Die Satzung und die Mitgliederbeschlüsse binden alle Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaften

Es können folgende Mitgliedschaften beantragt werden:

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.
2. Jugendliche Mitgliedschaft:

Jugendliche Mitgliedschaft kann von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Der Antrag auf Aufnahme ist von dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit Erreichung der Volljährigkeit wird die Person als ordentliches Mitglied geführt. Für Schüler, Auszubildende und Studenten

bleibt der Status der Jugendmitgliedschaft bis zum Abschluss der Ausbildung erhalten. Der Status ist jährlich ohne Aufforderung nachzuweisen.

3. Fördernde Mitgliedschaft:
Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und/oder als ständiger Partner den Liegeplatz Vertragsinhaber im Hafen begleiten. Fördernde Mitglieder erlangen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Ältestenrat. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann von der Ableistung eines Probejahres abhängig gemacht werden.
5. Ehrenmitgliedschaft:
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

1. Austritt:
Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
2. Ausschluss:
 - a. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - wenn es dem Verein durch sein Tun oder Unterlassen Schaden zufügt,
 - wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - b. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Zum Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss des Vorstands zum Ausschluss wird dem Ältestenrat zur Abstimmung vorgelegt. Der Ältestenrat muss dem Ausschluss mit einfacher Mehrheit zustimmen.
 - c. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
3. Bei Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss ist jeder Anspruch an den Verein ausgeschlossen. Privatrechtliche Verträge bleiben davon unberührt.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen den Ausschluss (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zustellungsdatum der Entscheidung, schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands einzulegen.

2. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit Entscheidung des Vorstands berührt sind.
3. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussnachricht schriftlich beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließt. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist in diesem Falle eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Der Einspruch nach Abs. 2 und der Antrag nach Abs. 3 haben bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat
- d. Ältestenrat

§ 7a Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im II. Quartal eines Jahres stattfinden.

Mitgliederversammlungen können auch virtuell mithilfe von internetgestützten Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sie sind Präsenzversammlungen gleichgestellt. Vorherige schriftliche oder per Email erfolgte Stimmabgabe ist möglich.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit eingeladen. Die Einladung zur MV darf ab dem 27.04.2013 – wenn möglich – kostensparend per E-Mail erfolgen.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - c. Bestätigung des von der Jugendmitgliederversammlung gewählten Jugendwartes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Verschiedenes
5. Anträge:
 - a. Anträge zur Änderung der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung und für weitere Angelegenheiten müssen vierzehn Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 - b. Über Anträge bei weiteren Angelegenheiten, die zusätzlich in die Tagesordnung

aufgenommen werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Gemäß Satzung §7a, Abs. 8 bleiben Stimmenthaltungen für die Entscheidungen unberücksichtigt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
 - b. Der Vorstand muss unverzüglich eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
 - c. Die Tagesordnung für eine a.o. Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Gründe für die Einberufung zu a.o. Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes
 - d. In jedem Fall gelten die Absätze 3 und 5.
 - e. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch virtuell mithilfe von internetgestützten Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sie sind Präsenversammlungen gleichgestellt. Vorherige schriftliche oder per Email erfolgte Stimmabgabe ist möglich
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungs- und Ordnungsänderungen gemäß §3 Abs.1 a, b können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die jeweils folgende Abstimmung oder Wahl geheim.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
10. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können nach vorheriger 4- wöchiger Ankündigung durch den Vorstand (Email) zu bestimmten Punkten Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden. Einstimmigkeit aller Mitglieder ist insoweit nicht mehr erforderlich, es gilt die einfache Mehrheit. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass alle Mitglieder beteiligt sind.

§ 7b Vorstand

1. Der Vorstand soll ausfolgenden Funktionsträgern bestehen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem JugendwartAußerdem gehört der Kommodore mit beratender Stimme zum Vorstand.

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Kassenwart ist im Vertretungsfall berechtigt, einen der beiden Vorsitzenden gerichtlich, wie außergerichtlich zu vertreten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Organ - Mitglieder sowie Mitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung von ihren Aufgaben vorläufig zu entbinden oder den Ausschluss nach Anhörung des Ältestenrates zu vollziehen. Im Weiteren gilt § 5, Abs. 2.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme bildet der Ausschluss eines Mitgliedes; hier gilt § 5 Abs. 2.

Vorstandssitzungen können auch virtuell mithilfe von internetgestützten Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sie sind Präsenzversammlungen gleichgestellt.

4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Vertretung innerhalb des Vorstandes im Einzelnen näher festgelegt sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich um den SVLF e.V. langjährige und ungewöhnlich große Verdienste erworben hat, zum Kommodore des Vereins wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Zur Wahl ist abweichend von §7a, Abs. 8 eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Kommodore ist Ehrenmitglied.

Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 7c Beirat

1. Der Beirat sollte aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und soll zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.
Diese können sein:
 - a. Hafengebäude und Unterhaltung
 - b. Regatten
 - c. Veranstaltungen
 - d. Lehrgangsarbeit
 - e. Umwelt
 - f. Marketing und Werbung
 - g. Kooperation zwischen dem Verein und dem Dorf Lemkenhafen

§ 7d Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen keine andere Funktion oder ein Amt im Verein ausüben. Sie müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder und mindestens 40 Jahre alt sein, wobei mindestens drei Mitglieder dem Verein länger als fünfzehn Jahre angehören sollten.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in Streitfragen als Mittler zwischen einem Mitglied und dem Vorstand tätig zu sein.
3. Vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes muss der Vorstand mit dem Ältestenrat Rücksprache halten.

§ 8 Wahlen

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Beirat und der Ältestenrat werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Seglerjugend

1. Der SVLF e.V. unterhält zur Förderung des Segelsports eine Jugendabteilung, um jugendliche Mitglieder in Theorie und Praxis des Segelns auszubilden und mit der Seemannschaft vertraut zu machen. Zu diesem Zweck stellt der Verein der Jugendabteilung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geeignete Boote und Unterrichtsräume sowie die dafür erforderlichen Unterhaltungsmittel zur Verfügung. Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart. Er wird vertreten durch den oder die Jugendsprecher.
2. Die Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVLF e.V. selbständig. Sie wird durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Beschließendes Organ der Seglerjugend ist deren Jugendmitgliederversammlung. Sie findet unter Vorsitz des Jugendwartes vor der Mitgliederversammlung statt. Die Jugendabteilung soll in ihren Beschlüssen, die im Gemeininteresse des Vereins liegen müssen, weitgehend selbstverantwortlich sein.
4. Die Seglerjugend wählt jährlich neu einen Jugendwart, der die Interessen aller Jugendlichen im Vorstand vertritt.
5. Jugendmitgliederversammlungen und Wahlen zum Jugendwart können auch virtuell mithilfe von internetgestützten Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sie sind Präsenzversammlungen gleichgestellt. Vorherige schriftliche oder per Email erfolgte Stimmabgabe ist möglich

§ 10 Rechtsverträge

1. Zur Nutzung von Liegeplätzen schließt der Vorstand mit den ordentlichen Mitgliedern des Vereins Mietverträge.

2. Die Höhe des Liegeplatzentgeltes regelt die „Beitrags- und Gebührenordnung“.
3. Über Rücktritte aus dem Mietvertrag beschließt der Vorstand in der Regel gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung und nach den Vertragsinhalten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Mindestens einmal im Jahr müssen zwei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen.
2. Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ihren Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung können Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Beiträge und Umlagen durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.
3. Die Beiträge sind in der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu zahlen. Alles Weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 13 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle des Auflösungsbeschlusses hat die Versammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

§ 14 Schiffsverantwortung

1. Jeder Schiffseigener verfügt über sein Schiff in eigener Verantwortung.
2. Die gewerbliche Vermietung der Boote von Mitgliedern, die über Vereinspachtverträge im Hafen des SVLF e.V. stationiert sind, ist verboten und stellt einen Ausschlussgrund für das betreffende ordentliche Mitglied dar. Die kostenlose Überlassung der Boote an Dritte ist dem Hafenmeister rechtzeitig zu melden.

3. Der Verein kann zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit Verträge mit Dritten oder auch auf eigene Rechnung aktiv werden. Die Summe der Einkünfte für den Verein daraus dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 15 Mitarbeit der Mitglieder

Jedes Mitglied des SVLF e.V. ist aufgerufen, an den vom Vorstand bestimmten Aufgaben zum Wohle des Vereins mitzuarbeiten.

§ 16 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

§ 17 Inkrafttreten

1. Solange Ordnungen gemäß § 3 nicht erlassen worden sind, verfahren die Organe des Vereins in der Regel in Anlehnung an die Ordnungen der Verbände.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (erstmalig erlassen 21.07.1967).

§ 18 Beurkundungen

Beurkundungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder.

Gerichtsstand und Gültigkeitsregeln gelten entsprechend.

Gezeichnet:

Der Vorstand

24.10.2020